

Leitfaden Modellprojekte

Definition: Was ist ein Modellprojekt?

Die DPSG ist ein sehr vielfältiger Verband, arbeitet jedoch bundesweit nach einer einheitlichen Satzung. Die Einheitlichkeit der Satzung bleibt ein wichtiges Prinzip in der DPSG, dass es sich zu bewahren lohnt. Aus unterschiedlichen Bedürfnissen und lokalen Gegebenheiten folgt ggf. der Wunsch, einzelne oder mehrere Regelungen dieser Satzung zu verändern oder weiterzuentwickeln.

Mit Modellprojekten können in Diözesen grundsätzlich andere Strukturen ausprobiert werden – ob diese von der Satzung abweichen oder nicht.¹ Mit der Form des Modellprojekts wurde die Möglichkeit geschaffen, Änderungen und innovative Ideen auszuprobieren, ohne gleich für den gesamten Verband die Satzung dauerhaft ändern zu müssen. So können Erfahrungswerte gesammelt und ausgewertet werden, wie sich eine Änderung konkret auswirkt, ob sie überhaupt sinnvoll ist und wo in der endgültigen Fassung eines möglichen neuen Satzungstextes noch Optimierungsbedarf besteht. Deshalb sind alle Modellprojekte befristet, d.h. zunächst nur vorläufig gültig und gründlich zu evaluieren.

Somit grenzen sich Modellprojekte auch zu der Möglichkeit der Satzungsergänzung nach Ziffer 130 unserer Satzung ab. Danach können Stämme, Bezirke und Diözesen sich eigene Satzungen geben, welche die Satzung der DPSG ausfüllen.

Vorbereitung und Antragstellung

Gemäß Ziffer 130a der Satzung der DPSG müssen Modellprojekte von der oder – bei mehreren Diözesanverbänden – den zuständigen Diözesanversammlungen beschlossen werden. Der Beschluss muss eine **Beschreibung des Modellprojekts** beinhalten:

- *Die Projektziele:* Neben dem grundlegenden Ziel aller Modellprojekte, alternative Strukturen im Verband ausprobieren zu können, verfolgt jedes Projekt konkrete Ziele die zu einer Verbesserung in einzelnen Bereichen führen. Diese lassen sich am besten verstehen und nachvollziehen, wenn sie auf einer Beschreibung der aktuellen Unzufriedenheiten und Knackpunkte aufbauen.
- *Die geplanten Abweichungen zur Satzung der DPSG:* Wenn es im Modellprojekt Abweichungen zur Satzung gibt, ist es notwendig, diese detailliert zu beschreiben und die betroffenen Satzungsziffern zu benennen, um die es geht. Dies geschieht am besten in Form einer Gegenüberstellung oder in einer genauen Beschreibung der inhaltlichen Weiterentwicklungen. So ist für alle transparent, welche Regelungen außer Kraft gesetzt werden sollen und was anders geregelt wird.
- *Die Evaluationskriterien des Modellprojekts:* Es ist wichtig, die Evaluationskriterien bereits zu Beginn so spezifisch wie möglich festzulegen. Sie sollen dabei helfen, die grundsätzliche Frage zu beantworten, ob die beantragte Änderung für die Arbeit im Verband sinnvoll ist. Je nach Thema des Projekts können die Kriterien inhaltlich ganz unterschiedlich ausfallen. Mehr zur Vorbereitung auch im Abschnitt *Evaluation*.
- *Die zeitliche Befristung des Modellprojekts:* Bei der Angabe eines Zeitraums ist zu beachten, dass Zeit für die Einsetzung neuer Strukturen und auch für die Evaluation des Projekts benötigt wird. Ein sinnvoller Zeitraum umfasst etwa drei Jahre – dies kann jedoch je nach Format des Modells variieren.

Der Hauptausschuss empfiehlt, zu diesen Punkten auch schon vor einer Entscheidung der Diözesanversammlung mit der jeweiligen Vertretung der eigenen Region und/oder dem Bundesvorstand in Austausch zu treten. So können im Vorfeld bereits Formfehler vermieden werden und somit auch der Frust,

¹ Für Stämme und Bezirke gilt dies nicht.

dass ein Modellprojekt daran scheitert. Das Modellprojekt – und somit auch notwendige Änderungen am Entwurf – müssen von der Diözesanversammlung beschlossen werden.

Da der Beschluss erst umgesetzt werden darf, wenn der Hauptausschuss der Bundesversammlung zugestimmt hat, sollte er entsprechend formuliert sein; z.B. wie folgt:

„Der Diözesanverband wird damit beauftragt, dem Hauptausschuss der Bundesversammlung das nachfolgend beschriebene Modellprojekt zur Genehmigung vorzulegen.

[Beschreibung des Modellprojekts]

Ist die Genehmigung des Hauptausschusses für dieses Modellprojekt erteilt, wird [XY] beauftragt, das Modellprojekt wie beschrieben umzusetzen.“

Weiterhin kann der Beschluss der Diözesanversammlung eine Regelung enthalten, wie ggf. mit Auflagen des Hauptausschusses umgegangen werden soll: So kann vereinbart werden, dass die Auflagen unmittelbar wirksam werden und der Diözesanverband sofort mit der Umsetzung des Projekts beginnen kann. Alternativ kann auch festgelegt werden, dass die Diözesanversammlung diesen Auflagen zustimmen muss.

Der Diözesanvorstand bringt das Modellprojekt schließlich in den Hauptausschuss ein. Dazu genügt es, den Beschluss der Diözesanversammlung per Email an den Bundesvorstand oder die Vertreterin bzw. den Vertreter der jeweiligen Region zu senden.

Prüfung und Beschluss durch den Hauptausschuss

Der Hauptausschuss befasst sich eingehend mit dem eingegangenen Antrag und trifft im Rahmen einer regulären Sitzung eine Entscheidung über den Projektantrag. Der Ausschuss tagt viermal im Jahr.

Der Hauptausschuss prüft die Anträge sowohl formal als auch inhaltlich auf Grundlage der Satzungsbestimmungen. Dabei stehen u.a. folgende Fragen zur Debatte:

- Sind mit dem Modellprojekt Erkenntnisse zur strukturellen Weiterentwicklung der DPSG möglich?
- Ist ein Erkenntnisgewinn für gleiche Strukturen in anderen Diözesen denkbar?
- Haben die formulierten Abweichungen zur Satzung nicht bedachte Konsequenzen, die unbedingt vermieden werden sollen?
- Ist die zeitliche Befristung sinnvoll gewählt?

Diese weiteren Ausführungen sollen lediglich bei der Antragsvorbereitung helfen. Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen über Modellprojekte im Einzelfall, wobei die Gewichtung der einzelnen Kriterien unterschiedlich sein kann. Er behält sich dabei auch das Recht vor, Modellprojekte nur unter gewissen Auflagen zu genehmigen.

Die Entscheidungen und ihre Begründungen werden jedoch immer ausführlich und nachvollziehbar dokumentiert. Die Vertreterin oder der Vertreter der jeweiligen Region im Hauptausschuss informiert darüber die Antragstellenden. Auch den Mitgliedern der Bundesversammlung gegenüber werden Beschlüsse über neue Modellprojekte in den Protokollen des Hauptausschusses transparent gemacht. Darüber hinaus ist über dpsg.de eine Information der Verbandsöffentlichkeit möglich.

Durchführung des Modellprojekts

Das Modellprojekt wird von den Antragstellenden eigenverantwortlich durchgeführt. Gegebenenfalls kann nach vorheriger Absprache eine (zeitweise) Begleitung durch die Bundesebene oder das Hauptausschussmitglied der entsprechenden Region erfolgen. Der Hauptausschuss wird sich in seinen Sitzungen regelmäßig wieder mit den laufenden Modellprojekten auseinandersetzen und sich über Fortschritte austauschen.

Der Hauptausschuss dokumentiert Modellprojekte öffentlich. So wird für die Mitglieder des Verbands und auch die Öffentlichkeit deutlich, wie sich die DPSG laufend verändert und weiterentwickelt.

Evaluation

Um eine differenzierte Auswertung der Veränderungen des Modellprojekts und ihrer Auswirkungen zu erhalten, ist eine gut geplante und strukturierte Evaluation unerlässlich. Eine Evaluation nach wissenschaftlichen Standards wird nicht erwartet. Bei der Vorbereitung und Planung kann die Bundesebene auf Anfrage beratend tätig werden.

Ist die Evaluation abgeschlossen, ist das Ergebnis an den Bundesvorstand und den Hauptausschuss zu senden. Darüber hinaus ist die Kurzzusammenfassung der Ergebnisse für die Verbandsöffentlichkeit und die Online-Dokumentation wichtig.

Abschluss

Mit der im Antrag festgelegten Frist endet das Modellprojekt. Die darin formulierten Ausnahmeregelungen werden ungültig und die betroffenen Gliederungen oder Gremien haben wieder nach den Regelungen der Satzung der DPSG zu arbeiten. Dieser Übergang braucht möglicherweise Zeit und sollte entsprechend in der Planung berücksichtigt werden.

Wie kann es nach dem Modellprojekt weitergehen?

- Je nachdem wie die Evaluation des Projekts ausfällt, kann die Regelung für den Gesamtverband gut und nützlich sein. In diesem Fall lohnt es sich, einen Antrag an die Bundesversammlung zur Änderung der Satzung zu stellen.
- Eine Verlängerung des Modellprojekts – unabhängig vom Ergebnis der Evaluation – ist nicht vorgesehen.

Anhang: Hinweise zur Evaluation

Beschlossen durch den Hauptausschuss am 01. Oktober 2015

Anhang: Hinweise zur Evaluation

Die inhaltlichen Fragen, die mit der Evaluation beantwortet werden sollen, können – wie oben beschrieben – ganz unterschiedlich ausfallen. Grundlegende Fragen sollten sein:

- Was wurde durch das Modellprojekt in der praktischen Umsetzung verbessert / vereinfacht?
- Wo gab es Knackpunkte oder Grenzfälle bei der Umsetzung?
- Hatte das Projekt unvorhergesehene und möglicherweise ungewünschte Nebenwirkungen?
- Gab es Fälle, in denen die Regelung des Projekts unklar war oder weitere Fragen aufgeworfen hat?

Damit die Evaluation grundsätzlich ergebnisoffen und differenziert ausfallen kann, können folgende Leitfragen bei ihrer Vorbereitung behilflich sein:

- Wer evaluiert?
- Welche Fragen sollen am Ende des Projekts genau beantwortet werden?
- Welche Informationen werden benötigt, um diese Fragen beantworten zu können? Wer kann diese Infos in welcher Form liefern?
- Wie werden die Informationen ausgewertet? Wie werden sie präsentiert?

Je nachdem was interessant ist, kann auch die Evaluationsmethode ganz unterschiedlich ausfallen – nicht immer ist das beliebte Mittel der Umfrage die richtige Wahl. Alternative oder ergänzende Methoden können z.B. sein:

- Detailliertere Einzelinterviews
- Auswertung von Teilnehmendenzahlen, Ämterbesetzungen, schriftlichen Dokumenten
- Auswertung von Veranstaltungsreflexionen

Unabhängig von der Wahl der Methode ist es wichtig, alle Schritte und Entwicklungen des Projekts gut zu dokumentieren, damit später auf die Informationen zurückgegriffen werden kann. Was im Detail dokumentiert werden muss, ergibt sich aus den Evaluationskriterien und den Antworten auf die o.g. Leitfragen.